

Reglement zum Schutz der persönlichen Integrität in der Stiftung Ostschweizer Kinderspital

Grenzverletzungen von Mitarbeitenden gegenüber Patienten / Klienten



Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort Spitalleitung OKS / Geschäftsleitung KSZ	2
2.	Geltungsbereich	2
3.	Schutz der Persönlichkeit	3
3.1.	Grundhaltung	3
3.2.	Grundsatz	3
4.	Definitionen	3
4.1.	Medizinische Behandlungen	3
4.2.	Sozialpädagogische Betreuung und Beratungen	3
5.	Verantwortung	4
5.1.	Verantwortung der Mitarbeitenden	4
5.2.	Meldemöglichkeit für Betroffenen	4
5.3.	Verantwortung der Vorgesetzten	4
5.4.	Verantwortung der Spitalleitung und Geschäftsleitung	4
6.	Zuständigkeiten und Vorgehen im Ereignisfall	4
6.1.	Ombudsstelle/Externe Fachstelle	5
7.	Massnahmen/Sanktionen	5
8.	Inkraftsetzung	5
	Anhang	6

1. Vorwort Spitalleitung OKS / Geschäftsleitung KSZ

Kinder und Jugendliche, die körperliche, sexuelle oder psychische Übergriffe erleiden, sind in ihrer Entwicklung gefährdet.

Übergriffe in Kinderspitälern und sozialpädagogischen Institutionen sind ein Thema, dem bis anhin nur wenig Beachtung geschenkt wurde. Auch wenn keine gesicherten Angaben zum Ausmass von Übergriffen in Kinderspitälern und sozialpädagogischen Institutionen vorliegen, so muss davon ausgegangen werden, dass sie vorkommen.

Kinder und Jugendliche, die im Kinderspital oder Kinderschutzzentrum hospitalisiert und/oder betreut werden, befinden sich häufig in einem emotionalen und körperlichen Ausnahmezustand. Sie sind auf die Unterstützung und Pflege durch das Personal angewiesen.

Aufgrund ihrer Erkrankung sind medizinisch-pflegerische Verrichtungen notwendig, die Körperkontakt ermöglichen bzw. erfordern. Jegliche Handlung oder Äusserung, die über diese medizinisch-pflegerische Notwendigkeit hinaus geht, muss als Übergriff gewertet werden. Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende bezüglich psychischer, sexueller und körperlicher Integrität können nicht toleriert werden und sind strengstens zu verbieten. Übergriffe, welche die Integrität verletzen, sind strafbar gemäss dem Schweizerischen Strafgesetzbuch StGB.

Ebenfalls werden jegliche Handlungen, die verbale oder körperliche Gewalt beinhalten, nicht toleriert. Sind Handlungen gegen den Willen der Patienten/Klienten notwendig, z.B. aus medizinischer Notwendigkeit (z.B. Schutz vor Selbstverletzungen, Fixationen), so muss das Vorgehen gemäss Qualitätsstandard „Umgang mit freiheitseinschränkenden Massnahmen“ erfolgen.

Im Sinne der Prävention sind die Führungspersonen angehalten, in jedem Anstellungsgespräch das Thema der Grenzsetzung/Übergriffe anzusprechen und die bewerbende Person über das diesbezügliche eigene Verhalten zu befragen. Dadurch, aber auch durch den angeforderten Strafregisterauszug und einen entsprechenden Zusatz im Arbeitsvertrag wird das wache Bewusstsein der Stiftung Ostschweizer Kinderspital gegenüber dieser Thematik signalisiert und bestärkt.

Das vorliegende Reglement wird von der Spitalleitung des Ostschweizer Kinderspitals und der Geschäftsleitung des Kinderschutzzentrums St. Gallen erlassen.

2. Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt generell für alle Mitarbeitenden der Stiftung Ostschweizer Kinderspital. Eingeschlossen sind alle PraktikantInnen, SchülerInnen und weitere Personen in Aus- und Weiterbildung.

3. Schutz der Persönlichkeit

3.1. Grundhaltung

Die Stiftung Ostschweizer Kinderspital schützt die persönliche Integrität ihrer Patienten und Klienten. Alle Patienten und Klienten haben Anspruch auf Schutz der seelischen und körperlichen Integrität.

Die Spitalleitung und Geschäftsleitung verlangen von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, dass sie die persönliche Integrität ihrer Patienten und Klienten respektieren.

Bei Übertretungen haben betroffene Patienten und Klienten Anspruch auf Beratung und Unterstützung.

3.2. Grundsatz

Die Spitalleitung und Geschäftsleitung verbieten in ihren Geschäftsbereichen jede Form von Übergriffen auf ihre Patienten und Klienten. Sie verpflichten sich, zum Schutze der Patienten und Klienten angemessene Massnahmen zu ergreifen.

4. Definitionen

4.1. Medizinische Behandlungen

Kinder und Jugendliche, die im OKS hospitalisiert sind, benötigen in der Regel eine medizinische Behandlung. Im Vordergrund steht immer die Gesundheit des Patienten und die dafür notwendige medizinische Therapie. Medizinische Verrichtungen können aber schmerzhaft und unangenehm sein. Je nach Erkrankung sind Patienten diesen regelmässig ausgesetzt. Deshalb soll - wo aus medizinischen Gründen möglich - die medizinische Handlung so schmerzlos und unbelastend wie möglich erfolgen. Das Spital soll über verbindliche Regelungen verfügen, die z.B. den Umgang mit schmerzhaften Eingriffen oder speziellen Untersuchungssituationen regeln (z.B. Durchführung von Lumbalpunktionen, Blutentnahmen, gynäkologische Untersuchungen etc.).

Es ist Aufgabe jedes Behandlungsteams, die Art der Behandlung und deren mögliche Belastung für das Kind zu überdenken und dementsprechende Massnahmen einzuleiten. Die Kinder und Eltern werden vor dem Eingriff über mögliche Schmerzen informiert.

Aufgrund ihrer Erkrankung sind medizinisch-pflegerische Verrichtungen notwendig, die Körperkontakt ermöglichen bzw. erfordern. Jegliche Handlung oder Äusserung, die über diese medizinisch-pflegerische Notwendigkeit hinaus geht, muss als Übergriff gewertet werden.

4.2. Sozialpädagogische Betreuung und Beratungen

Kinder und Jugendliche, die im Kinderschutzzentrum betreut und beraten werden, benötigen Unterstützung und Hilfe. Oft sind sie in einer Krise und sehr persönliche Themen sind Inhalt der Beratung oder Betreuung. Mit der dabei entstehenden Nähe muss verantwortungsbewusst und achtsam umgegangen werden.

5. Verantwortung

5.1. Verantwortung der Mitarbeitenden

Regelmässige Weiterbildungen sollen die Sensibilität für das Erkennen von möglichen Risikosituationen oder Übergriffen fördern.

An Rapporten und Sitzungen sollen schwierige oder besondere Situationen mit Kindern und Jugendlichen besprochen werden können, ev. unter Einbezug einer Supervision. Risikosituationen für Übergriffe jeglicher Art sollen besonders berücksichtigt werden und dementsprechende Massnahmen teamintern umgesetzt werden.

Abteilungen und Bereiche sollen diesbezüglich individuelle Verhaltensregeln erarbeiten.

Wer inadäquates Verhalten beobachtet, ist aufgefordert zu intervenieren oder eine Vertrauensperson zu informieren.

5.2. Meldemöglichkeit für Betroffenen

Angehörige und Patienten werden durch die aufliegenden Flyer „Bei uns gibt es Regeln zum Schutz der Persönlichkeit“ informiert oder bei Nachfrage von den Mitarbeitenden darauf hingewiesen.

5.3. Verantwortung der Vorgesetzten

Vorgesetzte dürfen Übergriffe jeglicher Art auf Patienten und Klienten in ihren Zuständigkeitsbereichen nicht dulden. Sie gehen entsprechenden Hinweisen ohne Verzug nach.

5.4. Verantwortung der Spitalleitung und Geschäftsleitung

Alle Mitarbeitenden werden über die Grundsätze und die Verantwortung bezüglich Schutz vor Übergriffen durch Mitarbeitende informiert.

Die Spitalleitung und Geschäftsleitung setzen vier Vertrauenspersonen ein (vertreten sind OKS und KSZ sowie beide Geschlechter). Sie unterstützen die Vertrauenspersonen in ihrer Tätigkeit. Als externe Ombudsstelle ernannt ist die ‚Kantonale Schlichtungsstelle nach dem Gleichstellungsgesetz‘.

6. Zuständigkeiten und Vorgehen im Ereignisfall

Mitarbeitende wie auch Patienten/Klienten oder deren Eltern/Erziehungsberechtigte wenden sich an eine der beauftragten Vertrauenspersonen (sh. Anhang). Die Vertrauensperson behandelt den Fall vertraulich und untersteht der Schweigepflicht. Diese leitet die Meldung an die Ombudsstelle weiter. Die Beurteilung und Abklärung erfolgt durch die Ombudsstelle. Auf Wunsch kann dies zusammen mit der Vertrauensperson erfolgen.

Je nach Beurteilung werden weitere Schritte unter Einbezug der vorgesetzten Stelle eingeleitet.

Je nach Art der Grenzverletzung ist der Anspruch einer Opferhilfeberatung gegeben und wird entsprechend eingeleitet.

6.1. Ombudsstelle/Externe Fachstelle

Mitarbeitende, aber auch betroffene Kinder oder Jugendliche sowie deren Bezugspersonen, haben das Recht, sich direkt oder mit Einbezug der Vertrauensperson an die Ombudsstelle zu wenden. Die Ombudsstelle zieht nötigenfalls eine weitere externe Fachstelle zu Rate.

7. Massnahmen/Sanktionen

Liegt aufgrund einer Meldung und der darauffolgenden Abklärungen - unter Wahrung der Rechte aller Beteiligten - ein schwerwiegendes Fehlverhalten eines Mitarbeitenden vor, so werden personalrechtliche und strafrechtliche Massnahmen durch die Spitalleitung bzw. die Geschäftsleitung geprüft und eingeleitet.

Je nach Schwere des Verhaltens können ebenfalls organisatorische Massnahmen eingeleitet werden.

8. Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement wurde von der Spitalleitung und Geschäftsleitung genehmigt und tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.
